

## **Voraussetzungen für die Benennung eines „betrieblich Verantwortlichen (bV)“ nach Wasserhaushaltsgesetz**

**Ein betrieblich Verantwortlicher (bV) nach Wasserhaushaltsgesetz muss als Voraussetzungen für seine Benennung:**

1. eine Ausbildung als
  - Ingenieur oder
  - staatlich geprüfter Techniker oder
  - Meisterin einem Beruf der TGA-Branche nachweisen,
2. mindestens drei Jahre praktische Erfahrung für die Anlagen- und Tätigkeitsbereiche besitzen, für die der Betrieb als Fachbetrieb zugelassen ist oder werden soll und
3. einen Grundlehrgang zum WHG besuchen, der die Anlagen- und Tätigkeitsbereiche des Betriebs umfasst und der mit einer Sachkundeprüfung abschließt (eintägiges Seminar bei der GTGA).

**Der GTGA sind bei einer Benennung zum bV vorzulegen:**

1. eine Kopie der Ernennung zum Ingenieur, staatlich geprüften Techniker oder Meister;
2. eine formlose Bestätigung des Betriebs oder Unternehmens über das Vorhandensein von mindestens drei Jahren praktischer Erfahrung in den Anlagen- und Tätigkeitsbereichen, für die der Betrieb als Fachbetrieb zugelassen ist oder werden soll,
3. eine Kopie der Teilnahmebestätigung über den Besuch eines Grundlehrgangs zum WHG und Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der Sachkundeprüfung oder verbindliche Anmeldung zum nächstmöglichen Grundseminar mit Sachkundeprüfung der GTGA oder bei einer anderen Organisation (z.B. TÜV). (Empfehlenswert ist die Teilnahme am Grundlehrgang der GTGA, da hier auch die Besonderheiten in der TGA-Branche geschult und das Überwachungsverfahren der GTGA vorgestellt werden.) und
4. Kopie der förmlichen Benennung zum bV mit Erteilung der auftragsbezogenen Weisungsbefugnis (Muster-Benennungsschreiben unter [www.gtga.de/](http://www.gtga.de/))